Herr Nipken erläutert die Verwaltungsvorlage. Er teilt mit, dass die letzte Erhöhung der Hundesteuer im Jahre 2005 erfolgt ist. Die Steuererhöhung wurde den Nachbargemeinden angeglichen. Die Versteuerung von Kampfhunden wird auf 657 € pro Jahr festgesetzt. Diese Änderungen führen zu Mehreinnahmen i.H.v. rund 22.000 €.

Herr Stark möchte wissen, ob es bekannt ist, dass sich in der Vergangenheit Vorfälle mit gefährlichen Hunden ereignet haben.

Der Bürgermeister führt aus, dass es einige Beschwerden diesbezüglich gab, denen durch die Mitarbeiter des Fachbereichs Soziales und Ordnung nachgegangen wurde.

Herr Hoffmann hinterfragt die Höhe der Versteuerung von Kampfhunden.

Der Bürgermeister macht deutlich, dass diese Regelung von der Haltung und Züchtung von Kampfhunden abschrecken soll.

Auf Nachfrage von Herrn Schröder teilt Herr Nipken mit, dass bisher für die Haltung von Kampfhunde kein erhöhter Steuersatz vorgesehen ist.

Herr Dr. Michalides möchte wissen, warum die neue Hundesteuersatzung keine Steuerermäßigung mehr für Personen vorsieht, die Leistungen nach dem SGB beziehen.

Herr Fenske erklärt, dass diese Regelung seines Wissens in keiner Kommune mehr besteht und auch in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen ist.

Herr Schäfer macht diesbezüglich deutlich, dass man sich nicht zwingend an die vorgegebene Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes halten müsse; sollte der Rat der Meinung sein, dass eine Ermäßigung für den vorgenannten Personenkreis bestehen bleiben soll, so könne dies beschlossen werden. Er beantragt die Steuerermäßigungen für Personen, die Leistungen nach dem SGB erhalten, wieder in die Satzung aufzunehmen.

Herr Dr. Weber fügt hinzu, dass diese Steuerermäßigung jedoch nur noch für den 1. Hund gelten soll.